

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 98 (2001)
Heft: 1

Artikel: Behinderte im Arbeitsmarkt wirksamer integrieren : Änderungen in der Invalidenverordnung auf 2001
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Behinderte im Arbeitsmarkt wirksamer integrieren

Änderungen in der Invalidenverordnung auf 2001

In die freie Wirtschaft ausgelagerte Arbeitsplätze von Behindertenwerkstätten können neu mit Betriebsbeiträgen der IV unterstützt werden. Eine durch den Bundesrat beschlossene Änderung der Invalidenverordnung (IVV) macht es möglich und regelt die Durchführung von Pilotversuchen im Zusammenhang mit medizinischen Abklärungen der IV-Stellen.

Die neuen Verordnungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Sie bilden die Grundlage für die Finanzierung geschützter Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft. Damit wird ein Anreiz geschaffen, Behinderte im allgemeinen Arbeitsmarkt wirksamer zu integrieren. Die Behindertenwerkstätten sollen motiviert werden, bestehende Instrumente zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen besser zu nutzen.

Ein Unternehmen, das behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, schliesst mit der Werkstatt einen Vertrag ab. Darin werden die von der behinderten Person zu erbringende Leistung und die hierfür geschuldete Entschädigung (Leistungslohn) festgesetzt. Das Unternehmen richtet die Entschädigung an die geschützte Werkstatt aus. Diese verpflichtet sich gegenüber dem Unternehmen, das Personal soweit als möglich zur Verfügung zu stellen und die behinderten Arbeitskräfte am Arbeitsplatz unbefristet zu betreuen.

Arbeitgeberin der extern beschäftigten behinderten Person ist die Werkstatt. Sie schliesst mit dieser einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag ab. Für die Organisation der externen Arbeitsplätze und die

Betreuung behinderter Arbeitnehmender am Arbeitsplatz richtet die IV Betriebsbeiträge aus. Diese dürfen nicht höher sein als der Durchschnitt der in der gleichen Werkstatt für interne Plätze ausgerichteten Beiträge.

Die IV-Stellen verfügen heute über Ärztinnen und Ärzte im Anstellungsverhältnis, die für die medizinischen Aspekte bei der Beurteilung von Leistungsgesuchen zuständig sind. Den IV-Stellen ist die ärztliche Untersuchung von Versicherten jedoch ausdrücklich untersagt.

Die Neugestaltung der ärztlichen Dienste der IV-Stellen und eine Erweiterung ihrer Kompetenzen ist ein vordringliches Anliegen der 4. IV-Revision. Diese Massnahme soll eine gesamtschweizerisch möglichst einheitliche, qualitativ verbesserte und speditive Beurteilung der Leistungsgesuche ermöglichen. Mit der Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe können die in der IV-Revision vorgesehenen neuen regionalen ärztlichen Dienste der IV-Stellen ausgetestet werden. Im Vorfeld einer Neustrukturierung des ganzen Bereichs der medizinischen Abklärung soll die Ausgestaltung und Funktionsweise solcher Dienste näher untersucht werden. Diesem Zweck dienen die vorgesehenen Pilotprojekte, an denen sich mehrere IV-Stellen freiwillig beteiligen. Im Gegensatz zur heutigen Regelung für die IV-Stellen kann das medizinische Personal der Pilotversuche vom BSV mit der notwendigen Kompetenz zur medizinischen Untersuchung von Versicherten ausgestattet werden. Die Pilotversuche werden auf drei Jahre befristet. pd